

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Bedingungen

(1) Die INFON Communication Center GmbH & Co. KG (im Folgenden „INFON“ genannt) erbringt Dienstleistungen für ihre Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages. Neben den in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen gelten die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB sind Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber erkennt diese durch Erteilung des Auftrages an. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Termin.

(2) Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen INFONs abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt INFON nicht an, es sei denn, INFON hat ausdrücklich schriftlich der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zugestimmt. Gegenbestätigungen von Auftragnehmern unter Hinweis auf ihre Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(3) Angebote von INFON sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch INFON. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

(4) An sämtlichen von INFON erstellten Unterlagen behält sich INFON Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von INFON nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2 Vertragsbestimmungen

(1) INFON ist ein Dienstleistungsunternehmen und unterliegt als solches den für Dienstleistungsbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

(2) INFON behält sich Preisanpassungen vor. Die Preisanpassungen werden drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Zugang schriftlich widersprochen wird.

(3) INFON behält sich vor, aus Gründen der Sicherheit bei telefonisch, telegrafisch, drahtlos oder fernschriftlich eingehenden Aufträgen vor Ausführung auf Kosten des Auftraggebers eine Bestätigung einzuholen.

(4) Auf Wunsch erhält der Auftraggeber einen persönlichen Geheimcode, unter dem nur er Aufträge erteilen und die für ihn gespeicherten Mitteilungen abrufen kann. INFON verpflichtet sich zur Geheimhaltung dieses Geheimcodes.

(5) INFON ist in der Wahl des Telefonnetzbetreibers für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen frei. Sämtliche von INFON erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen unterliegen den für diese Dienstleistungen anwendbaren Bestimmungen der Telefonnetzbetreiber.

§ 3 Haftungsbeschränkung

(1) INFON haftet für Vermögensschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn sie oder ihre Mitarbeiter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder der Schaden auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung auf die nach dem Vertragsverhältnis typischen und vorhersehbaren Schäden und ist auf einen Betrag in Höhe des Leistungsentgelts aus dem Schadensfall vorhergehenden zwei Monaten begrenzt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet INFON auch im Falle der einfachen Fahrlässigkeit. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.

(2) Die Haftung INFONs für Vermögensschäden, die auf Übermittlungsfehlern zwischen INFON und ihrem Auftraggeber einerseits und Mitarbeitern des Auftraggebers andererseits beruhen, ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht seinerseits seiner Obliegenheit zur Schadensvermeidung bzw. -minderung nachgekommen ist und/oder Änderungsaufträge nicht schriftlich erteilt wurden.

(3) Die Haftung von INFON für Schäden, die durch Ausfall, Beeinträchtigung oder die fehlerhafte Bedienung von Anlagen und Einrichtungen Dritter, insbesondere von Telekommunikationsdienstleistern wie der Deutsche Telekom AG verursacht werden, ist ausgeschlossen. Für die Dauer der Störungen ist INFON von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten entbunden, soweit diese nicht mit den vorhandenen Backup-Systemen kompensiert werden können.

(4) Fälle höherer Gewalt (Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können) suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung.

(5) INFON verfügt über mehrere Backup-Systeme sowie über die Möglichkeit der unterbrechungsfreien Stromversorgung. Für Ausfallzeiten, Fehler sowie Datenverluste, die dennoch durch Stromausfall, Hardware, Software oder höhere Gewalt entstehen, wird keine Haftung übernommen.

§ 4 Telefonservice

INFON übernimmt für den Auftraggeber unter der/den zur Verfügung gestellten Rufnummer/n die Telefongespräche unter dem vom Auftraggeber gewünschten Namen. Die Kosten für die Einrichtung der Rufnummer/n in der Telefonanlage sowie die monatlichen Sprechgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. werden diese in einem separaten Vertrag geregelt. Die tatsächlich geführten Gespräche werden einzeln berechnet. Anfallende Telefongebühren bei Gesprächen für den Auftraggeber und Gebühren für die Weiterleitung werden dem Auftraggeber zusätzlich monatlich in Rechnung gestellt. Der Preis richtet sich nach der jeweils gültigen INFON-Preisliste bzw. dem separaten Vertrag. Der Auftraggeber erhält seine Nachrichten auf dem vereinbarten Weg übermittelt. Sämtliche Komponenten der Telekommunikation hält INFON vor. INFON haftet nicht für Ausfälle und Fehlfunktionen im Rahmen technischer Störungen und anderer unvorhersehbarer Umstände.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Serviceverträge können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn vertraglich keine anderen Kündigungsfristen vereinbart sind. INFON hat das Recht, den Servicevertrag fristlos zu kündigen, wenn ein Zahlungsverzug von mehr als 6 Wochen vorliegt, ein geschäftsschädigendes Verhalten des Auftraggebers bekannt wird, die von INFON geforderte Dienstleistung gegen die guten Sitten verstößt, der Auftraggeber die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, dass gegen ihn ein Haftbefehl ergangen ist, der Konkurs über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und dies bekannt ist oder die Telefonnummer nicht im Rahmen der geltenden Vorschriften und Gesetze Verwendung findet oder missbräuchlich eingesetzt wird.

(2) Schadensersatzforderungen, die in Zusammenhang mit einer fristlosen Kündigung stehen, behält sich INFON vor.

(3) Der Auftraggeber ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, sich jeglichen Gebrauchs der zugeteilten INFON - Telefonnummer zu enthalten und die Rufumleitung unverzüglich zu entfernen. Wird dies nicht erfüllt, wird die vertragliche Regelung zur Abrechnung fällig.

§ 6 Preise, Rechnungen und Zahlungen

(1) Die von INFON berechneten Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

(2) Der Auftraggeber erhält einmal im Monat eine Rechnung, die innerhalb des in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels ohne Abzug auszugleichen ist. Dem Auftraggeber

steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch. Bei Zielüberschreitungen werden bankübliche Zinsen berechnet. Etwaige Mahnungen können mit jeweils 5 Euro in Rechnung gestellt werden. Bei einem Zahlungsverzug bleibt es INFON freigestellt, nach erfolgloser erster Mahnung die Dienstleistung an den Kunden vorübergehend einzustellen. Der Vertrag ist dadurch nicht gekündigt, kann aber seitens INFON gegebenenfalls fristlos gekündigt werden (vgl. § 5 Abs. 1). Zur Wiederaufnahme der Dienstleistung wird eine Kautionszahlung mindestens in Höhe des Zahlungsverzuges vereinbart.

(3) Sollte ein Vertrag aus Gründen, die INFON nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden können, so gelten die entsprechenden Gebühren mit der Aufzeichnung des Auftrages durch uns als verdient.

(4) Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gebührenerfassungssysteme von INFON zur Gebührenerfassung herangezogen werden und als Grundlage für die Leistungsabrechnung von INFON und für die Rechnung beider Vertragsparteien verbindlich sind.

(5) Einwendungen gegen Rechnungen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem genannten Rechnungsdatum schriftlich bei der INFON Communication GmbH & Co. KG, Ahrensburger Straße 123, 22045 Hamburg, eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche bleiben bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf unberührt.

§ 7 Datenschutz

(1) INFON sichert dem Auftraggeber zu, sämtliche Mitarbeiter vertraglich zu umfassender Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Alle Aufträge werden in unserer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Erst nach Bezahlung der diesbezüglichen Rechnung werden sie gelöscht.

(3) INFON erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangte Daten entsprechend den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einerseits zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten, andererseits zum Nachweis der einzelnen angefallenen Nutzungsentgelte. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen (§ 33 BDSG).

(4) Insbesondere werden gespeichert: die Verbindungsdaten eingehender und abgehender Telefonate einschließlich der jeweiligen Rufnummer, angefallene Tarifeinheiten, der genaue Zeitpunkt sowie die weiter veranlassten Maßnahmen einschließlich eventuell erbrachter Sonderdienstleistungen. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 ausgeschlossen.

(5) Soweit die Daten zum Nachweis der Nutzungsentgelte gespeichert werden, verpflichtet sich INFON, nur solche Datenbestandteile an Dritte weiterzugeben, deren Weitergabe für den Nachweis unabdingbar sind und deren Weitergabe nicht gegen datenschutzrechtliche Belange Dritter verstößt.

(6) Sonstige, insbesondere jegliche personenbezogenen Daten gibt INFON nur dann an Dritte weiter, wenn und soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. § 13 UKlaG).

(7) Grundsätzlich können eingehende Kundentelefonate aus Gründen der Beweissicherung und zu Schulungszwecken aufgenommen werden. Der Anrufer wird darauf durch einen Hinweistext hingewiesen. Der Anrufer hat durch das Drücken der #-Taste auf seinem Telefon die Möglichkeit, eine Aufnahme des Gesprächs zu unterbinden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden die für ihn geführten Gespräche nicht aufgenommen. In diesen Fällen hat der Auftraggeber keine Möglichkeit, Anrufinhalte durch eine Sprachaufzeichnung nachgewiesen zu bekommen und er entbindet INFON von der Beweislast.

(8) Der Auftraggeber erteilt INFON bzw. ihren Mitarbeitern die Erlaubnis, sich im Namen des Auftraggebers und mit dessen Namen zu melden. Insoweit verzichtet der Auftraggeber auf Namens- und Urheberrechte. INFON handelt für den Auftraggeber nicht als Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe.

(9) Während der Auftragslaufzeit trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Aktualität seiner Daten und Einstellungen.

§ 8 Nutzung von zugeteilten Telefonnummern

Für Rufumleitungen bereitgestellte Rufnummern dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INFON nicht veröffentlicht und verbreitet werden. Sie sind nicht übertragbar.

§ 9 Konkurrenzverbot

Die Mitarbeiter im Telefonservice dürfen bis 12 Monate nach Beendigung der Auftragsdurchführung nicht vom Auftraggeber als Angestellte oder freie Mitarbeiter beschäftigt oder direkt beauftragt werden. INFON ist berechtigt, bei Verstoß gegen diese Bestimmung eine Konventionalstrafe zu berechnen, die den letzten zwölf Bruttomonatsgehältern des Mitarbeiters entspricht, zzgl. des vergangenen und/oder zu erwartenden durchschnittlichen Jahresumsatzes des Auftraggebers.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Soweit gesetzlich zulässig, gilt der Gerichtsstand Hamburg als vereinbart. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 12 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Sollte eine der Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.